



Merkblatt zur Einreiseorganisation für russische Schutzberechtigte nach § 22 Satz 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG)

Zuweisung in ein Bundesland

Im Rahmen des Aufnahmeverfahrens können Sie angeben, ob Sie familiäre oder sonstige Bindungen in ein Bundesland haben. Sofern möglich, berücksichtigt das BAMF dies bei Vornahme der Zuweisungsentscheidung nach § 75 Absatz 8 AufenthG. Sie werden im Regelfall durch die jeweilige Auslandsvertretung über diese Verteilentscheidung informiert. Es besteht kein Anspruch auf eine Zuweisung in ein bestimmtes Bundesland.

Einreiseinformation sowie Einreise

Nach Ausstellung des Visums durch die Auslandsvertretung können Sie Ihre Einreise nach Deutschland planen. Grundsätzlich müssen Sie sich selbstständig nach Ihrer Ankunft in Deutschland in Ihre jeweils zuständige Zielkommune begeben.

Bitte teilen Sie der Auslandsvertretung Ihre Einreisedaten (Datum, Ankunftszeit, Flughafen) rechtzeitig, d. h. spätestens bei Abholung des Visums mit. Sollten die Einreisedaten erst zu einem späteren Zeitpunkt feststehen, so möchten wir Sie bitten, diese direkt an das aufnehmende Bundesland bzw. die aufnehmende Kommune zu übermitteln. Diese Mitteilung sollte bitte **mindestens zwei Wochen vor Einreise** nach Deutschland erfolgen. Bitte teilen Sie der Auslandsvertretung bzw. dem aufnehmenden Bundesland/der aufnehmenden Kommune ebenfalls mit, wenn Sie bei der Abholung durch Familie, Freunde oder eine sonstige Organisation unterstützt werden, ob Sie nach Einreise zunächst oder dauerhaft bei Verwandten oder Freunden wohnen.

Bitte beachten Sie, dass die Kosten für die Reise nach Deutschland grundsätzlich selbstständig zu tragen sind.

Erste Schritte in Deutschland

(1) Unterbringung

Nach Ankunft in der Kommune in Deutschland, in der Sie Ihren Wohnsitz nehmen sollen, wird Ihnen bei Bedarf und rechtzeitiger Bekanntgabe vor Einreise eine Unterkunft zur Verfügung gestellt.

Bitte beachten Sie, dass es sich aufgrund der derzeitig begrenzten Unterbringungskapazitäten in den Kommunen insbesondere eine **Flüchtlingsunterkunft mit Gemeinschaftswohnräumen** handeln kann. Eine Mitnahme von Haustieren ist hier in der Regel nicht möglich. Dort erhalten Sie auch alle weiteren Informationen zum Verfahren. Bitte stellen Sie sich daher darauf ein, dass eine direkte Zuweisung in eine eigene Wohnung nur selten möglich sein wird. Sollten Sie über eigenen privaten Wohnraum in Deutschland verfügen, können Sie natürlich diesen anstatt einer öffentlichen Unterkunft nutzen. Bitte geben Sie dies daher rechtzeitig im Rahmen des Visumverfahrens an, um eine entsprechende Zuweisungsentscheidung vornehmen zu können.

(2) Aufenthaltstitel

Bitte wenden Sie sich nach Einreise zeitnah an die jeweils für Sie zuständige Ausländerbehörde, die Ihnen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 22 Satz 2 AufenthG gewährt. **Bitte stellen Sie KEINEN Asylantrag, da ihr Anspruch auf den Aufenthaltstitel nach § 22 Satz 2 AufenthG ansonsten erlischt.**

Hinsichtlich der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 22 Satz 2 AufenthG prüft die zuständige Ausländerbehörde insbesondere, ob die Person mit einem Visum nach § 22 Satz 2 AufenthG eingereist und ob die Passpflicht erfüllt ist, sowie ob Identität und Staatsangehörigkeit geklärt sind. Die Aufenthaltserlaubnis wird für längstens drei Jahre erteilt und kann verlängert werden, wenn nach wie vor ein politisches Interesse besteht.

Nach 5 Jahren kann Inhabern einer Aufenthaltserlaubnis nach § 22 Satz 2 AufenthG bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen (Sicherung des Lebensunterhalts, ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache etc., vgl. § 9 Absatz 2 AufenthG) eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden (§ 26 Absatz 4 AufenthG).

(3) Erwerbstätigkeit/Ausbildung/Studium

Mit Ihrer Aufenthaltserlaubnis nach § 22 Satz 2 AufenthG dürfen Sie uneingeschränkt arbeiten, eine berufliche Ausbildung aufnehmen oder studieren. Um in Deutschland Arbeit finden zu können, werden Sie – sofern Sie noch nicht über ausreichende Sprachkenntnisse verfügen sollten – vermutlich so schnell wie möglich die deutsche Sprache lernen müssen. Ihre örtliche Agentur für Arbeit bzw. das für Sie zuständige Jobcenter wird Sie bei Ihrer beruflichen Qualifizierung und Arbeitssuche unterstützen.

Unter bestimmten Bedingungen können in Deutschland Ihre im Ausland erworbenen Schul-, Universitäts- und Fachhochschulabschlüsse anerkannt werden. Die offizielle Anerkennung Ihrer Diplome wird Ihnen die Arbeitssuche erleichtern. Sollten Sie im Besitz derartiger Zeugnisse oder Dokumente sein, ist es notwendig, diese nach Deutschland mitzubringen.

(4) Sozialleistungen

Wenn Sie erwerbsfähig sind, erhalten Sie finanzielle Unterstützung, bis Sie einen Arbeitsplatz gefunden haben.

Wenden Sie sich daher nach der Beantragung des Aufenthaltstitels bei der Ausländerbehörde an das für Sie zuständige Jobcenter und stellen einen SGB II-Antrag.

Das Jobcenter meldet Sie bei einer Krankenversicherung an. Der Krankenversicherungsschutz gilt - bei entsprechend rechtzeitiger Antragstellung - genauso wie der SGBII-Bezug rückwirkend ab dem ersten Tag in Deutschland.

Wenn Sie vorübergehend oder dauerhaft nicht in der Lage sind, einer beruflichen Tätigkeit nachzugehen, besteht ebenfalls die Möglichkeit, bestimmte Sozialleistungen in Anspruch zu nehmen. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn Sie auf Grund Ihres Alters, wegen der Betreuung kleiner Kinder oder wegen einer Erkrankung nicht arbeiten können. Auch dann gilt die Absicherungspflicht für den Krankheitsfall.

Sofern Sie Sozialleistungen erhalten, dürfen Sie sich in der Regel lediglich in dem Ihnen zugewiesenen Bundesland aufhalten. Wenn Sie zu einem späteren Zeitpunkt eine Arbeit finden und nicht länger Sozialleistungen beziehen, können Sie in ein beliebiges anderes Bundesland innerhalb Deutschlands umziehen. Reisen im Rahmen des zivilgesellschaftlichen Einsatzes für Demokratie und Menschenrechte sind dadurch nicht ausgeschlossen. Wenn Sie das Bundesgebiet verlassen, zeigen Sie diese Absicht möglichst der zuständigen Ausländerbehörde an.

Wenn Sie Fragen zum weiteren Verfahren haben, wenden Sie sich nach der Einreise bitte

- in der Erstaufnahmeeinrichtung: an die Sozialberatung vor Ort
- in der Zielkommune: an Ihre zuständige Ausländerbehörde.